

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

PENEDER BAUELEMENTE GMBH, A-4904 ATZBACH, RITZLING 9

I. ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen gelten soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, für unsere sämtlichen Leistungen und Lieferungen.
2. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
 - allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt sind;
 - unsere schriftliche Auftragsbestätigung;
 - unser Anbot mit Leistungsverzeichnis und darin enthaltener technischer Normen;
 - diese Verkaufs- und Lieferbedingungen;
 - dispositiven Normen des österreichischen Zivilrechts.

II. PREISE

1. Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten und sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach unserem Angebot bindend, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist bis zu Vertragsabschluss sind wir berechtigt, unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen sowie behördlicher Auflagen, werden die Preise entsprechend angepasst.

III. MITHILFEPFLICHT

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang gemäß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung umfasst ist, im Rahmen des Üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:
 - a) das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zur Baustelle sowie einen befestigten Hallenboden (verdichtete Rollierung, Unterbeton etc.), die das Befahren durch schwere LKW und Autokräne bei jedem Wetter ermöglichen und einen zirka 2 – 3 m breiten, eingeebneten und für Gerüste befahrbaren Streifen rundum, zu gewährleisten.
 - b) einen ausreichenden Lagerplatz zur Lagerung und Vormontage der Bauteile zur Verfügung zu stellen.
2. Mehrkosten, die uns infolge von Verzögerungen entstehen, die in der Sphäre des Auftraggebers oder uns nicht zuzurechnender Dritter liegen, wie etwa nicht rechtzeitige Räumung der Baustelle, Nichtbefahrbarkeit der Zufahrtswege, nicht rechtzeitig fertig gestellte Vorarbeiten usw. hat der Auftraggeber zu tragen und uns gegen Rechnung zu erstatten. Die entstandenen Mehrkosten werden dem Auftraggeber entweder gesondert oder im Zusammenhang mit einer Gesamtrechnung in Rechnung gestellt. Als Mehrkosten gelten jedenfalls die Kosten und der Zeitaufwand für erfolglose Zu- und Abfahrten zur Baustelle sowie etwaige Stehzeiten wobei als Stundensatz für Stehzeiten € 60,- in Rechnung gestellt werden.

IV. LIEFERFRIST

1. Die Lieferzeit gilt erst ab technischer und kaufmännischer Klarstellung und ist – sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist – freibleibend. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verzögerung ist der Auftraggeber unter Nachfristsetzung nach den allgemeinen Vorschriften zum Rücktritt vom Kaufvertrag erst nach einer Terminüberschreitung von mehr als 2 Wochen berechtigt.

V. TECHNISCHE UNTERLAGEN

1. An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Eine vertragswidrige Verwendung ist unzulässig. Konstruktionsänderungen, ohne Beeinträchtigung der Funktionen bleiben im Sinne einer technischen Entwicklung vorbehalten.
2. Technische Vorgaben und Maße der bestellten Waren sind ausschließlich vom Auftraggeber beizustellen. Liefert der Auftraggeber die Planungsunterlagen, so sind diese auch in elektronischer Form beizustellen, die uns die nahtlose Weiterarbeit ohne Zwischenschritte (Detailbearbeitung, Konvertierung, usw.) ermöglicht. Das Risiko, dass die gelieferten Pläne unseren internen Standards entsprechen, trägt der Auftraggeber. Den Auftraggeber trifft diesbezüglich eine Pflicht sich über unsere technischen Möglichkeiten und Produktionsstandards zu informieren.
3. Hinsichtlich der Angaben des Auftraggebers trifft uns keinerlei wie auch immer geartete Warn- und Prüfpflicht, es wird nur die Lieferung von Waren geschuldet.

VI. TEILLEISTUNGEN

1. Vereinbart wird, dass unsere Vertragserfüllung auch in Teilleistungen erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige benutzbare Teilleistung handelt.

VII. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Lieferung die Ware zu überprüfen. Der Auftraggeber hat ausschließlich an die in der Auftragsbestätigung genannten E-Mailadresse unter präziser Angabe jeden festgestellten Mangel unverzüglich per E-Mail unter Beischluss aussagekräftiger Lichtbilder anzuzeigen; dies binnen 2 Werktagen bei uns einlangend bei sonstiger Verfristungsfolge.
2. Festgehalten wird, dass wir für Mängelfolgeschäden die sich aus fristwidriger Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber ergeben, keine Haftung übernehmen. Jeden Mehraufwand, der sich aus einer verspäteten Sanierung aufgrund nicht fristgerechter Mängelrüge ergibt, trägt der Auftraggeber selbst.
3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware das Werk verlässt, auch wenn wir den Transport entgeltlich übernommen haben.
4. Im Fall fristgerechter und begründeter Beanstandung steht dem Auftraggeber zunächst ausschließlich Anspruch auf Verbesserung bzw. auf Nachtrag des Fehlenden zu. Für den Fall der Wandlung muss es sich um einen wesentlichen, unbeheblichen Mangel handeln, der die Brauchbarkeit des Lieferungsgegenstandes ausschließt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Preisminderung ist ausgeschlossen. Solange wir in der einzuräumenden angemessenen Frist unseren

Gewährleistungsverpflichtungen nachkommen, entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer allfällig vereinbarten Vertragsstrafe, Verzögerungsschäden oder Ersatz sonstiger Nachteile.

5. Mängel unserer Leistung und/oder Lieferverzug infolge von höherer Gewalt, atmosphärischer, mechanischer oder physikalischer Einwirkungen oder sonstiger Ursachen, die mit unserer Vertragsleistung nicht in Zusammenhang stehen, haben wir nicht zu vertreten.

6. Wir sind nicht verpflichtet eine Überprüfung auftraggeberseitig bereit gestellter Materialien und Leistungen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart ist.

7. Bei Änderungen an unseren Leistungen ohne unsere Zustimmung erlischt die Haftung.

8. Für Schäden, die durch uns im Zuge der Erfüllung des Vertrages entstehen, haften wir nur für vorsätzliche oder über schlichte grobe Fahrlässigkeit hinausgehende Schadensverursachung. Unsere Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Zuliefererhaftung ist ausgeschlossen.

9. Unsere Haftung ist – Personenschäden ausgenommen – mit dem Auftragswert, bei Warenlieferungen mit dem Wert der Ware, beschränkt.

10. Die Beweislastregel des § 933a Abs. 3 ABGB tritt nach 6 Monaten ein.

11. Schadenersatzleistungen aus dem Titel der Produkthaftungspflicht sind, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Soweit ein Schaden nicht unmittelbar bei unserem Kunden und Vertragspartner eintritt, haften wir nicht gegenüber Dritten; unser Vertragswille ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter einzugehen.

13. Sollte sich der Auftraggeber eines Architekten oder anderer Professionisten bzw. Dritter bedienen, so haftet er uns für ein Verschulden dieser Personen wie für sein Eigenes. Sollte ein Mangel (bzw. Mangelfolgeschaden) aufgrund des Zusammenwirkens durch uns und den sonst vom Auftraggeber beauftragten Architekten oder Professionisten bzw. Dritten zu Tage treten, so hat der Auftraggeber sich das Verschulden der sonstigen Professionisten, Dritten bzw. des Architekten, unabhängig davon, für welchen Bereich dieser beauftragt ist, wie sein Eigenes anrechnen zu lassen. Bei Mitverschulden von einer der genannten Personen reduziert sich unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber im Umfang des Mitverschuldens.

VIII. SICHERUNG UNSERER FORDERUNG

1. Ist der Auftraggeber Eigentümer oder Miteigentümer des Baugrundstückes oder erbauberechtigt, so sind wir berechtigt, die Bestellung dringlicher Sicherheiten nach unserer Wahl am Grundstück oder Erbaurecht oder beliebig andere Sicherheiten, auch schuldrechtlicher Art, nach unserer Wahl zu fordern, falls der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug gerät. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese Fälle alle zur Bestellung der von uns gewählten Sicherheit erforderlichen Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unverzüglich abzugeben.

IX. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht ausdrücklich anders oder schriftlich vereinbart, gilt: Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung, netto.

2. Eine Skontovereinbarung muss gesondert im Auftragschreiben festgehalten sein. Die Skontogewährung setzt voraus, dass der Auftraggeber rechtzeitig und

vollständig seine Leistung erbringt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des geschuldeten Betrages bei uns maßgeblich. Der Skontoabzug ist auch nur dann zulässig, wenn alle vereinbarten Teilzahlungen pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeiten geleistet werden. Wenn auch nur eine (Teil-) Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, fällt diese Skontobegünstigung für sämtliche – auch bereits geleisteten – Zahlungen weg. Bei Zahlungsverzug werden unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bank-Debitsatz für Kontokorrentkredite, mindestens aber 10 %, ab Fälligkeit berechnet.

3. Angemessene Mahngebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Auftraggeber gegen uns zustehen, aufzurechnen. Hievon ausgenommen sind auf den Geschäftsfall bezogene Ansprüche, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ebenso ist die Zurückbehaltung der in Rechnung gestellten Beträge ausgeschlossen.

5. Solange die in Rechnung gestellten Beträge nicht vollständig bezahlt sind, sind wir zur Erbringung von weiteren Leistungen, etwa Fertigstellung, Änderungen, Verbesserungen, Mängelbhebungen, nicht verpflichtet. Eine diesfalls vom uns erhobene Unsicherheitseinrede anerkennt der Auftraggeber als berechtigt.

6. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und sind von jeglicher Verpflichtung zur Gewährleistung befreit. Gleiches gilt für gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichs-, Reorganisations- und diesen nahekommende Verfahren.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erlangung der schuldbefreienden Wirkung, den gesamten Werklohn ausschließlich direkt an uns zur Anweisung zu bringen, sofern wir im Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) nach § 67b Abs. 6 ASVG geführt werden.

X. AUFLÖSUNG DES KAUFVERTRAGES AUS VERSCHULDEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Wird das Vertragsverhältnis aus (wenn auch leicht fahrlässigem) Verschulden des Käufers aufgelöst, so kann der Verkäufer vom Käufer als Ersatz die gesamte Auftragssumme verlangen, ungeachtet einer allfälligen Ersparnis des Verkäufers; ein richterliches Mäßigungsrecht gelangt nicht zur Anwendung. Dies gilt auch für einen berechtigten Rücktritt des Verkäufers.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Nicht bezahlte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verarbeitet noch veräußert oder benützt werden. Bei schlechter Vermögenslage hat der Käufer von sich aus Sicherheiten unaufgefordert und unverzüglich anzubieten.

2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei Lieferung einer Halle, eine solche selbständiger Bestandteil ist und nicht dem rechtlichen Schicksal jenes Grundstückes/Liegenschaft folgt, auf der es errichtet ist. Aufgrund der technischen Anbringung der Halle erklärt der Auftraggeber, dass das Gebäude ohne Verletzung der Substanz samt Eindeckung zu einer anderen Stelle versetzt werden kann.

3. Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der Auftraggeber auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit und gilt als vereinbart, dass bezüglich der gelieferten Objekte Sonderrechtsfähigkeit besteht.

4. Aufgrund der technischen Verbundenheit des Gebäudes mit dem Grundstück schließt der Auftraggeber nicht aus, diese Gebäude gegebenenfalls an einem anderen Ort aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

5. Vor Eigentumsübergang und vollständiger Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Auftrag, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Ware (auch die Halle) ohne Zustimmung des Auftraggebers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

6. Sollte ein Dritter Eigentum an unseren unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erwerben, so zediert uns der Auftraggeber sämtliche Rechte, Forderungen, Ansprüche und dergleichen gegen diesen Dritten bis zur Höhe unserer Forderung. Die Zession wird wirksam im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den Dritten. Die Zession befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wir sind berechtigt den Dritten von der Zession zu verständigen.

XII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Atzbach/Österreich. Dies unabhängig davon, ob die Leistungserbringung durch uns an einem anderen Ort erfolgt.

2. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes ausschließlich dem materiellen und formellen Recht der Republik Österreich.

3. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels zuständig.

Atzbach, im Juli 2009